

Voraussetzungen für den Erwerb einer ehemaligen Heimstätte

Familienverhältnisse

Familien oder Alleinerziehende mit zwei nicht volljährigen Kindern, davon mindestens eines unter 12 Jahren

Als Familienmitglied zählt auch ein noch ungeborenes Kind, wenn mit dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb der nächsten sechs Monate gerechnet werden kann.

Die Familien müssen in der Lage sein, ein Eigenheim und einen großen Garten ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Einkommensverhältnisse

- Das Einkommen wird ermittelt nach den Ausführungsvorschriften zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach den §§ 9, 18 und 20 – 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG).
- Kann ein Wohnberechtigungsschein von den Bewerbern vorgelegt werden, der nicht älter als drei Monate ist, so gelten die Bedingungen hinsichtlich der Einkommensverhältnisse als erfüllt.
- Ansonsten legen die Bewerber Einkommensbescheinigungen oder andere geeignete Bescheide oder Nachweise für die folgenden zwölf Monate bzw. die vergangenen zwölf Monate vor.

Von dem bescheinigten Einkommen werden im Regelfall die Werbungskosten abgezogen.

Außerdem werden von dem nach Abzug der Werbungskosten ermittelten Betrag im Regelfall pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgezogen.

Außerdem können nach § 24 abschließend noch Freibeträge vom Einkommen abgezogen werden.

Das wie vorstehend ermittelte Einkommen wird dann mit der entsprechenden Einkommensgrenze (§ 9) verglichen.

Die Einkommensgrenze beträgt:

- für einen Einpersonenhaushalt 12.000,00 €
- für einen Zweipersonenhaushalt 18.000,00 €

zuzüglich für jede zum Haushalt rechnende Person 4.100,00 €
Für jedes Kind zuzüglich noch 500,00 €

Die Einkommensgrenze kann um bis zu 40 % überschritten werden.